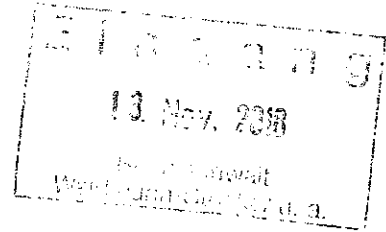
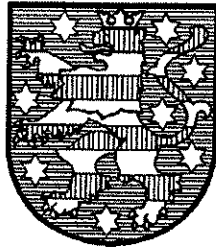


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der Frau [REDACTED]
2. des Kindes [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch die Mutter [REDACTED]

- Kläger -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Kollegen,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Meinhardt als Einzelrichterin
ohne mündliche Verhandlung am **01.11.2018** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Afghanistan für die Kläger vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und

Flüchtlinge vom 14.11.2016 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens haben die Kläger als Gesamtschuldner zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4 zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht zuvor der jeweilige Kostengläubiger Sicherheit in Höhe von 110 v. H. des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

T a t b e s t a n d :

I.

Die am 21.03.1995 in Kabul geborene Klägerin zu 1) ist afghanische Staatsangehörige, Pashtunin und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Am 29.09.2015 beantragte sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ihre Anerkennung als Asylberechtigte und gab hierbei an, dass sie am 22.07.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Ihr Ehemann (5 K 21698/16 Me) gab an, bereits Anfang Juli 2015 eingereist zu sein. Ein gemeinsames Kind, der Kläger zu 2), wurde am 17.06.2016 in Sondershausen geboren. Für diesen wurde am 12.08.2016 ein Asylantrag gestellt.

Im Rahmen der Anhörung am 02.08.2016 gab die Klägerin zu 1) an, dass sie mit ihrer Mutter im Alter von 3 Jahren in den Iran gezogen sei. Ihr Vater habe sie einem Cousin väterlicherseits versprochen und dafür ein Grundstück erhalten. Er habe sich von ihrer Mutter getrennt und sei mit seiner zweiten Frau nach Mazar-e-Sharif gezogen. Ihre Mutter, sie und ihre Geschwister habe er einem Onkel überlassen, der sie schlecht behandelt habe. Sie seien dann zu einem Onkel mütterlicherseits in den Iran geflüchtet. Ihr Onkel väterlicherseits habe wegen des Heiratsversprechens versucht, sie im Iran zu finden. Sie habe aber ihren Cousin nicht heiraten wollen, der spielsüchtig sei und 10 Jahre älter. Sie habe ihren jetzigen Mann im Iran kennengelernt und ihre Familie davon überzeugen können, dass es besser sei, wenn sie ihn heiratet. Als ihrem Mann die Abschiebung aus dem Iran nach Afghanistan drohte, weil er festgenommen worden war und freigekauft werden musste, habe sich dieser entschlossen,

nach Europa auszureisen. Sie hätten aber zunächst kein Geld für eine Ausreise zu zweit gehabt. Ihr habe im Iran erneut gedroht, dass sie von ihrem Onkel nach Afghanistan geholt hätte werden können, um den Cousin zu heiraten. Der Onkel habe von ihrer zwischenzeitlichen Heirat noch nichts gewusst. Ihr Bruder habe ihre Flucht finanziert. Ihr Onkel habe mittlerweile erfahren, dass sie anderweitig geheiratet habe. Er habe ihren Brüdern Rache geschworen. Sie selbst habe nie eine Aufenthaltsgestattung im Iran besessen und daher keine Schule besuchen können. Eine Schwester sei mit ihrem Mann ebenfalls aus dem Iran nach Deutschland geflohen.

Mit Bescheid vom 14.11.2016, auf dessen Begründung im Übrigen Bezug genommen wird, lehnte das Bundesamt den Antrag der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab (Nrn. 1. bis 3.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4), forderte sie unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids auf (Nr. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6).

Der Bescheid ist der Klägerin zu 1) am 17.11.2016 zugestellt worden.

II.

Am 24.11.2016 ließen die Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erheben. Sie beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 14.11.2016 zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Asyl G zuzuerkennen,

hilfsweise ihnen den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

weiterhin hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt.

Auf die Ausführungen der Klägerin zu 1) im Rahmen ihrer Anhörung werde Bezug genommen. Die Klägerin sei bei ihrer Ausreise aus Afghanistan 3 Jahre alt gewesen und habe seither auch nur im Iran gelebt. Sie habe in Afghanistan lediglich einen Onkel, mit dem sie zerstritten

sei, weil dieser für sie eine andere Ehe vorgesehen habe. Der Sohn der beiden sei in der Bundesrepublik geboren. Es fehle bei einer Rückkehr der Familie nach Afghanistan daher völlig an einem sozialen Netzwerk, weshalb die Familie sich keine Lebensgrundlage werde erwirtschaften können.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

Klageabweisung

beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 19.04.2017 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§76 Abs. 1 AsylG).

Auf den Inhalt der Gerichtsakte wird verwiesen. Die Bundesamtsakte (eine Heftung) hat dem Gericht vorgelegen und war Grundlage seiner Entscheidung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Über die Klage konnte ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden werden, da die Kläger mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 23.04.2018, das Bundesamt mit Generalerklärung vom 23.06.2017 generell hierauf verzichtet hat (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, jedoch nur teilweise begründet. Den Klägern steht ein Anspruch gegenüber der Beklagten auf Feststellung eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu; soweit der Bescheid des Bundesamtes vom 14.11.2016 dem entgegensteht, ist er rechtswidrig und war aufzuheben (vgl. § 113 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klage im Übrigen war jedoch abzuweisen, da die Kläger weder einen Anspruch nach § 3 AsylG noch einen Anspruch nach § 4 AsylG geltend machen können.

1. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufent-

halt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Artikel 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3d AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG (entsprechend Art. 9 und Art. 10 QRL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3 AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG -Verfolgungsgründe -).

Daran fehlt es vorliegend. Den Klägern droht in Afghanistan Verfolgung nicht aufgrund eines der genannten Merkmale. Die Klägerin zu 1) hat auch nicht geltend gemacht, dass sie selbst oder ihr Sohn, der Kläger zu 2), bei einer Rückkehr nach Afghanistan wegen der vereitelten Zwangsverheiratung Verfolgungshandlungen seitens ihres Onkels beachtlich wahrscheinlich

zu befürchten hätten. Dies wurde lediglich auf Nachfrage pauschal behauptet. Die Klägerin zu 1) ging bei ihrer Anhörung selbst zunächst davon aus, dass lediglich ihre Brüder vom Onkel mit Verfolgung wegen der geschehenen Ehrverletzung bedroht seien.

2. Gleiches gilt für den geltend gemachten Anspruch auf Zuerkennung von subsidiärem Schutz. Auch dieser setzt eine beachtliche Wahrscheinlichkeit voraus, im Fall der Rückkehr ins Heimatland einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

2.1 Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Es müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür geltend gemacht werden, dass der Schutzsuchende im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre. Unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (Renner/Bergmann, AuslR, 9. Aufl. 2011, § 60 AufenthG Rn. 34 f., m.w.N.). Bei der Prüfung, ob eine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht, ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ anzulegen, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation kennzeichnet. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit steht die Rechtsgutsverletzung bevor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise, d.h. bei einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, die für die Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs ist in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, B. v. 10.04.2008 - 10 B 28.08 -, juris Rn. 6; U. v. 14.12.1993 - 9 C 45.92 -, juris Rn. 10 f.; U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris Rn. 17). Für die Feststellung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG gelten nach § 4 Abs. 3 die §§ 3c bis 3e AsylG sowie die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL entsprechend.

Von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts in diesem Sinn ist hier für die Klägerin zu 1) und den Kläger zu 2) nichts vorgetragen oder ersichtlich. Die pauschale Behauptung, der Onkel sei wegen der Ehrverletzung durch die erfolgte Heirat der Klägerin zu 1) mit ihrem jetzigen Ehemann darauf aus, sich an der Familie zu rächen, begründet keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Bedrohung der Kläger mit einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr nach Afghanistan. Es ist in keiner Form dargetan, dass die unverfolgt ausgereiste Klägerin zu 1) überall in Afghanistan von unmenschlichen Handlungen seitens ihres Onkels und dessen Familie bedroht wäre.

2.2 Den Klägern droht aber auch keine ernsthafte individuelle Bedrohung ihres Lebens infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt vor, wenn die regulären Streitkräfte eines Staats auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen. Die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzung, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts haben dabei nur im Rahmen der Beurteilung des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt eine Bedeutung (vgl. EuGH, U. v. 30.01.014 - C-285/12 -, "Diakité").

Ein bewaffneter Konflikt hiernach führt aber nicht an sich zu einem Schutzanspruch, sondern nur dann, wenn das Leben und oder die körperliche Unversehrtheit von Zivilpersonen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ("real risk") gefährdet sind (vgl. auch vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13/10 -, AuAS 2012, 64 ff.). Die von dem bewaffneten Konflikt allgemein ausgehende Gefahr muss sich in der Person des Ausländers zudem so verdichten, dass sie für diesen eine erhebliche individuelle Gefahr im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG darstellt. Eine derartige Individualisierung kann sich aus gefahrerhöhenden persönlichen Umständen des Ausländers ergeben, die dazu führen, dass er von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen ist, weil er etwa von Berufs wegen - z.B. als Arzt oder Journalist - gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten (vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13/10 -, AuAS 2012, 64 ff.). Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich (BVerwG, U.v. 17.11.2011 a.a.O. Rn. 19; U.v. 27.4.2010 - 10 C 4.09 - BVerwGE 136, 360 Rn. 33). In jedem Fall setzt die Annahme einer erheblichen individuellen Gefahr voraus, dass dem Betroffenen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein Schaden an den Rechtsgütern Leib oder Leben droht (BVerwG, U.v. 17.11.2011 a.a.O. Rn. 20). Der darin enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab

orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“; BVerwG, U.v. 17.11.2011 a.a.O. Rn. 20 unter Anführung von EGMR, U.v. 28.2.2008 – Saadi/Italien, Nr. 37201/06 – NVwZ 2008, 1330 Rn. 125 ff.), was dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (U. v. 27.4.2010 a.a.O. Rn. 22 zu § 60 Abs. 2 AufenthG und Art. 15 Buchst. b Richtlinie 2004/83/EG). In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist hierbei zum einen geklärt, dass es für die Feststellung der erforderlichen Gefahrendichte einer quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bedarf (U. v. 31.01.2013 - BVerwG 10 C 15.12 - juris Rn. 13). Zur Ermittlung einer für die Annahme einer erheblichen individuellen Gefahr ausreichenden Gefahrendichte ist daher – in Anlehnung an die Vorgehensweise zur Feststellung einer Gruppenverfolgung im Bereich des Flüchtlingsrechts (vgl. dazu U.v. 18.7.2006 – 1 C 15.05 – BVerwGE 126, 243 Rn. 20 ff.) – aufgrund aktueller Quellen die Gesamtzahl der in der Herkunftsprovinz lebenden Zivilpersonen annäherungsweise zu ermitteln und dazu die Häufigkeit von Akten willkürlicher Gewalt sowie der Zahl der dabei Verletzten und Getöteten in Beziehung zu setzen (Bay VGH, B. v. 17.01.2017 – 13a ZB 16.30182 –, Rn. 6, juris). Die tatbestandlichen Voraussetzungen können hierbei auch dann erfüllt sein, wenn sich der bewaffnete Konflikt nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt, weshalb daher auch eine Betrachtung geboten sein kann, die für die Gefahrenprognose nach Herkunftsregionen innerhalb des Heimatstaates differenziert (BVerwG, B. v. 27.06.2013 – 10 B 11/13 –, Rn. 7, juris).

Die Familie der Klägerin zu 1) stammt aus Kabul, die Familie ihres Ehemannes aus der Provinz Herat.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat (U. v. 04.09.2014 - 8 A 2434/11.A -, juris) für die Provinz Herat und speziell auch für Herat Stadt unter Heranziehung einiger Erkenntnismittel dargestellt, dass dort, einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt unterstellt, in den letzten Jahren bis einschließlich 2013 gemessen an den Opferzahlen davon auszugehen ist, dass die sich daraus ergebende Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung aber nicht so hoch ist, dass eine Zivilperson dort „allein durch ihre Anwesenheit“ einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Eine solche Gefahrendichte hat auch der Bayrische Verwaltungsgerichtshof bereits mit Urteil vom 23.04.2014 (- 13a ZB 14.30095 -, juris) und Urteil vom 10.12.2013 (- 13a ZB 13.30304 -, juris), welches wiederum auf das Urteil vom 15.03.2013 (- 13a B 12.30292 -, - 13 a B 12.30325 -, obenJur) verweist, verneint.

Dieser Einschätzung schließt sich das erkennende Gericht trotz der gestiegenen Opferzahlen für 2016 und 2017 für die Provinz Herat an (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 14; BFA, Sicherheitslage in Afghanistan, vom 19.09.2016). Die Sicherheitslage hat sich seit Ende der Kampfmission der NATO Ende 2014 in allen Landesteilen verschlechtert. In den ersten sieben Monaten des Jahres 2016 registrierte INSO 16.287 sicherheitsrelevante Vorfälle (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 11). Laut UNAMA gab es im ersten Halbjahr 2016 einen Anstieg der zivilen Opfer im Vergleich zum ersten Halbjahr 2015 um 4 % auf 1.601 getötete und 3.565 verletzte Zivilisten in ganz Afghanistan (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 17). Ausgehend von 836 zivilen Opfern für das Jahr 2016 in der West-Region, welche die Provinzen Badghis, Farah, Ghor und Herat umfasst, sowie 703 zivilen Opfern im Jahr 2015 (vgl. zu beiden Zahlen UNAMA, Afghanistan Annual Report on Protection of Civilians in Armed Conflict: 2016, erschienen Februar 2017, S. 12) wird, bezogen auf eine Gesamteinwohnerzahl der Provinzen von 3.583.861 Menschen (vgl. hierzu Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan, Stand 19.12.2016, S. 132 ff.), die Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit weit unterschritten. Danach betrug das Risiko, verletzt oder getötet zu werden im Jahr 2016 1:4287 und im Jahr 2015 1:5098.

Nichts anderes ergibt sich für das Jahr 2017 bei einer separaten Betrachtung der Provinz Herat. Rechnet man die für das erste Halbjahr 2017 festgestellten zivilen Verluste auf das gesamte Jahr hoch und setzt die so festgestellten 430 zivilen Opfern (vgl. UNAMA/OHCHR: Protection of Civilians in Armed Conflict: Midyear Report 2017, Stand Juli 2017, S. 79 wonach für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 30.06.2017 215 zivile Verluste festgestellt wurden) in das Verhältnis zur Gesamtbevölkerung von 1,9 Millionen Einwohner der Provinz Herat (vgl. BFA, a. a. O., S. 139), ergibt sich eine Wahrscheinlichkeit von 1:4419, verletzt oder getötet zu werden. Würde man sämtliche Vorfälle auf die Provinzhauptstadt selbst beziehen, ergäbe sich, ausgehend von einer Einwohnerzahl von 477.452 Einwohnern (BFA, ebenda), eine Wahrscheinlichkeit von 1:1110, in Herat Schaden an Leib oder Leben zu nehmen. Dies ist noch weit von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt.

Das gleiche gilt auch unter Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Vorfälle wie Gewalt gegen Einzelne, bewaffnete Konfrontation und Luftangriffe, Selbstmordattentate, IED-Explosionen (engl. improvised explosive device = Unkonventionelle Sprengvorrichtungen)

und andere Ereignisse ohne Bezug auf den Konflikt. Setzt man die Anzahl der vom 1.09.2016 bis 31.05.2017 in der Provinz Herat festgestellten sicherheitsrelevanten Ereignisse mit - auf das Jahr hochgerechnet - insgesamt rund 900 sicherheitsrelevanten Vorfällen (vgl. EASO, a. a. O., S. 140) in das Verhältnis zur Gesamtbevölkerung von 1.928.327, wird deutlich, dass das Risiko, dort Opfer eines solchen Ereignisses zu werden, mit 1:2143 weit unter der Schwelle einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit liegt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Zivilisten nach jüngeren Angaben der Taliban, die für einen Großteil der Sicherheitsvorfälle in Herat verantwortlich sind, nicht Ziel ihrer Angriffe seien. So haben die Taliban erklärt, Anschläge mit großen Opferzahlen in der Zivilbevölkerung zu vermeiden bzw. sie distanzieren sich von solchen, um nicht einen Ansehensverlust in der afghanischen Bevölkerung zu erleiden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, SFH-Länderanalyse vom 19.06.2017 zu Afghanistan: Sicherheitslage in der Stadt Kabul, S. 9; UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 19.04.2016, S. 39 Fn. 209; Auswärtiges Amt, 28.07.2017, Lagebeurteilung für Afghanistan nach dem Anschlag am 31. Mai 2017, S. 2).

Selbst bei Annahme eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist für die Provinz Herat daher auf Grund dieser Opferzahlen nicht davon auszugehen, dass der diesen Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht hat, dass praktisch jede Zivilperson allein auf Grund ihrer Anwesenheit in dieser Region einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Gefahrerhöhende persönliche Umstände sind im Fall der Kläger aber nicht ersichtlich.

Gleiches gilt für Kabul als ebenfalls denkbarer Rückkehrzielort. In der Provinz Kabul wurden im Jahr 2017 laut UNAMA 479 Zivilpersonen getötet und 1352 Personen verletzt (vgl. UNAMA, Annual Report 2017 Afghanistan v. 01.02.2018, S. 67). Die Anschlagswahrscheinlichkeit für diese Provinz, deren Einwohnerzahl bei mindestens 4,4 Millionen liegt, lag damit im Jahr 2017 bei deutlich unter 1:800 und damit nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, in dem betreffenden Gebiet verletzt oder getötet zu werden, entfernt (vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13/13 -, juris). Damit ist derzeit nicht davon auszugehen, dass bei Unterstellung eines bewaffneten Konflikts praktisch jede Zivilperson schon allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betreffenden Gebiet einer ernsthaften Bedrohung für Leib und Leben infolge militärischer Gewalt ausgesetzt wäre. Individuelle gefahrerhöhende Umstände in der Person der Kläger sind darüber hinaus nicht erkennbar.

3. Den Klägern, die als Familie mit einem Kleinkind zurückkehren würden, steht jedoch aufgrund dessen ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu.

Bei dem nationalen Abschiebungsschutz auf der Grundlage der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG handelt es sich um einen einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2011 - 10 C 14/10 -, BVerwGE 140, 319, juris), wobei § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auf Grund seiner verfassungskonformen Anwendung gegenüber § 60 Abs. 5 AufenthG materiell nachrangig ist (BayVGh, B. v. 04.08.2015 - 13a ZB 15.30032 -, juris).

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Hierbei ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt, nicht (mehr) erforderlich, dass diese Gefahren seitens des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2013 - 10 C 13.12 -, BVerwGE 147, 8, juris). Die Vorschrift des Art. 3 EMRK unterscheidet auch nicht zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren. So können auch schlechte humanitäre Bedingungen eine auf eine Bevölkerungsgruppe bezogene Gefahrenlage darstellen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verletzen humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung zwingend sind (vgl. EGMR, U. v. 28.06.2011 - Sulfi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 -, juris). Es müssen folglich ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Dies setzt bei einer Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus (vgl. BayVGh, B. v 30.09.2015 - 13a ZB 15.30063 -, juris, unter Hinweis auf BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris; BayVGh, B. v 21.11.2014 - 13a B 14.30284 -, juris).

Vorliegend weisen die zu erwartenden schlechten Lebensbedingungen in Afghanistan, insbesondere die unzureichende Versorgungslage, und die daraus resultierenden Gefährdungen eine Intensität auf, dass im Falle der Kläger von einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK auszugehen ist. Der UNHCR weist in seiner Stellungnahme vom De-

zember 2016 darauf hin, dass sich die Lage in Afghanistan verschlechtert hat und gerade auch in Kabul die Aufnahmekapazitäten äußerst eingeschränkt sind, sodass eine sorgfältige Einzelfallprüfung erforderlich ist (Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des Deutschen Bundesministeriums des Inneren vom 01.12.2016, S. 1,8). Personen mit besonderem Schutzbedarf wie beispielsweise ältere oder behandlungsbedürftige kranke Personen, alleinstehende Frauen mit oder ohne Kindern, Familien und Personen mit besonderen ethischen und religiösen Merkmalen dürften hiernach keine Möglichkeit haben, sich ohne fremde Hilfe und ohne ein starkes soziales Netzwerk in Afghanistan eine neue Existenz aufzubauen. Dies gilt im vorliegenden besonderen Fall auch für die Familie der Klägerin zu 1) mit Kleinkind:

Die zu erwartenden Lebensbedingungen in Afghanistan ergeben sich hierbei aus Folgendem:

Afghanistan ist trotz der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und erheblicher Anstrengungen seitens der afghanischen Regierung weiterhin eines der ärmsten Länder der Welt (Auswärtigen Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 27) und das ärmste Land der Region (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 19.04.2016, S. 31). Seit der Beendigung des NATO-Kampfeinsatzes führte der Abzug der internationalen Streitkräfte zu sinkenden internationalen Investitionen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21 f.). So sind ausländische Investitionen in der ersten Jahreshälfte 2015 bereits um 30 % zurückgegangen, zumal sich die Rahmenbedingungen für Investoren in den vergangenen Jahren kaum verbessert haben (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22). Die sich verschlechternde Sicherheitslage und politische Ungewissheit, sowie die Reduzierung internationaler Truppen, gemeinsam mit einer schwachen Regierung und Institutionen, haben Wachstum und Beschäftigung gehemmt und seit kurzem zu einer erhöhten Migration geführt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 176). Das rapide Bevölkerungswachstum um 2,4 % im Jahr stellt darüber hinaus eine weitere Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes dar (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25).

Aufgrund der bewaffneten Konflikte ist der Anteil der notleidenden Bevölkerung 2016 um 13 Prozent gestiegen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). In Afghanistan leben rund 39 % der Bevölkerung unter dem Existenzminimum (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25; UNHCR-

Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 19.04.2016, S. 31). Am häufigsten tritt Armut in ländlichen Gebieten auf, wo die Existenzgrundlage von der Landwirtschaft abhängig ist. Außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte fehlt es vielerorts an grundlegender Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 25). Gerade im ländlichen Raum bleiben die Herausforderungen für eine wirtschaftliche Entwicklung angesichts mangelnder Infrastruktur, fehlender Erwerbsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft und geringem Ausbildungsstand (Analphabetenquote auf dem Land von rund 90 %) groß (vgl. UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016).

Laut UNHCR sind die humanitären Indikatoren auf einem kritisch niedrigen Niveau: 30 % der Bevölkerung sind auf humanitäre Hilfe angewiesen, 6,3 % sind von ernsthafter Lebensmittelunsicherheit betroffen und 9,1 % der Kinder sterben vor ihrem fünften Geburtstag (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 19.04.2016, S. 31; vgl. auch Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 19.10.2016, S. 13), wobei bei letzterem eine Verbesserung zu sehen ist (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 27). Naturkatastrophen und extreme Natureinflüsse im Norden tragen zur schlechten Versorgung der Bevölkerung bei (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25, 26). Im Süden und Osten gelten nahezu ein Drittel aller Kinder als akut unterernährt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 26). Insgesamt wird geschätzt, dass 9,3 Millionen Afghanen 2017 dringend humanitäre Hilfe benötigen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 28). Neben der Versorgung von Hunderttausenden Rückkehrern und Binnenvertriebenen stellt vor allem die chronische Unterversorgung in Konfliktgebieten das Land vor große Herausforderungen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v.31.05.2018, S. 5).

Die Arbeitslosenquote ist seit dem Abzug der internationalen Sicherheitskräfte 2014 aufgrund der verlorengegangenen Arbeitsmöglichkeiten rasant angestiegen und inzwischen auch in städtischen Gebieten hoch, wobei gleichzeitig die Löhne in Gebieten, die von Rückkehrströmen betroffen sind, signifikant gesunken sind (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Nach Angaben des afghanischen Statistikamtes war die Arbeitslosenquote im Oktober 2015 bereits auf 40 % gestiegen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 19.10.2016, S. 22). Die Analphabetenquote ist hoch und die Anzahl der Fachkräfte gering (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die

aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 24). Gerade viele der relativ gut ausgebildeten Fachkräfte, die für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes dringend gebraucht würden, verlassen Afghanistan (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Nach wie vor sind die meisten Menschen in Afghanistan in der Land- und Viehwirtschaft oder als Tagelöhner tätig und gelten als extrem verletzlich (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Nach wie vor sind die meisten Menschen in Afghanistan als Tagelöhner oder in der Land- und Viehwirtschaft tätig, wobei in der Landwirtschaft nur 22 % des Bruttoinlandprodukts erzielt wird (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Rückkehrer sehen sich, wie alle Afghanen, mit unzureichenden wirtschaftlichen Perspektiven und geringen Arbeitsmarktchancen konfrontiert, insbesondere wenn sie außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit aus dem Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie aktuelle Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 31.05.2018, S. 28, 29). Auf Grund kultureller Bedingungen sind Aufnahmen und Chancen außerhalb des eigenen Familien- und Stammesverbandes eher in größeren Städten realistisch (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 19.10.2016, S. 22).

Der enorme Anstieg an Rückkehrern hat zu einer extremen Belastung der ohnehin bereits überstrapazierten Aufnahmekapazitäten in den wichtigsten Städten der Provinzen und Distrikte in Afghanistans geführt, da hierdurch viele Afghanen zu der großen Zahl der Binnenvertriebenen hinzukamen, die auf Grund des sich verschärfenden Konflikts nicht in ihre Herkunftsorte zurückkehren können (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016, S. 4). Bis Mitte Dezember 2016 wurden mehr als 530.000 Personen durch Konflikte neu innerhalb Afghanistans in die Flucht getrieben. 2015 sollen es zwischen 400.000 und 450.000 Menschen gewesen sein. Hinzu kommen die bereits vor längerer Zeit Geflüchteten, deren Zahl auf mehr als 1,2 Millionen geschätzt wird (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Inneren, Dez. 2016, S. 4; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21). Zusätzlich wird für das Jahr 2016 von zwischen 700.000 und 1.000.000 Rückkehrern aus Pakistan und aus dem Iran ausgegangen (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016, S. 4; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich – BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Stand: 27.06.2017, S. 184). Für das Jahr 2017 rechnete der UNHCR mit bis zu 650.000 zurückkehrenden Flüchtlingen (UNHCR, Anmerkungen zur

Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016, S. 4).

Viele der Afghanen zieht es, insbesondere wegen akuter Kampfhandlungen, ausgefallenen Ernten, Naturkatastrophen, nach Kabul, wo die Einwohnerzahl zwischen den Jahren 2005 und 2015 um 10 % auf ca. 3,5 Millionen Einwohner gestiegen ist (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 27 f., UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 19.04.2016, S. 33) und inzwischen auf geschätzte 5 - 7 Millionen Menschen angewachsen ist (Frederike Stahlmann, Überleben in Afghanistan?, Asylmagazin 3/2017). Dort gehört die Wohnraumknappheit aufgrund der massiven Rückkehrströme zu den gravierendsten sozialen Problemen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.9.2016, S. 27; v. 14.09.2017, S. 28). Laut UNHCR (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 19.04.2016, S. 33) befindet sich Berichten zufolge ein großer Anteil der städtischen Haushalte mit mittlerem und niedrigem Einkommen in informellen Siedlungen in schlechter Lage und mit mangelnder Anbindung an Versorgung.

Die Regierung hat sich zwar ehrgeizige Reformziele gesteckt und plant unter anderem durch ein Stimulus-Paket Arbeitsplätze und Wachstum zu schaffen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 19.10.2016, S. 22). Afghanistan befindet sich in einem langwierigen Wiederaufbauprozess (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 19.10.2016, S. 4). Im Jahr 2016 betrug das Wirtschaftswachstum 1,5 % (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 2), im Jahr 2017 2,6 % (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 31.05.2018, S. 25). Die internationale Gemeinschaft unterstützt die afghanische Regierung maßgeblich dabei, die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 31.05.2018, S. 26). Mehr als 95 % des afghanischen Budgets stammen auch im Jahre 2016 von der internationalen Staatengemeinschaft (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 2). Zum Jahresende 2014 hat das Jahrzehnt der Transformation (2015-2024) begonnen, in dem Afghanistan sich mit weiterhin umfangreicher internationaler Unterstützung zu einem voll funktionsfähigen und fiskalisch lebensfähigen Staat im Dienst seiner Bürgerinnen und Bürger entwickeln soll, wofür Afghanistan verstärkt eigene Anstrengungen zugesagt hat (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 19.10.2016, S. 4). Im Mai 2016 startete das Projekt „Casa 1000“, mit dem eine Stromleitung von Tadjikistan nach Afghanistan errichtet und ab 2019 dem Ener-

giemangel begegnet werden soll (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 25).

Nachdem im Jahr 2011 nur 7,5 % der Bevölkerung über eine adäquate Wasserversorgung verfügten, hatten im Jahr 2016 46 % Zugang zu Trinkwasser (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.9.2016, S. 25; vgl. auch UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19.04.2016, S. 31). Im Jahr 2017 waren 25 bis 33 Prozent der afghanischen Bevölkerung an das Energieversorgungsnetz angeschlossen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.9.2017, S. 28). Durch den Bau von Straßen und Flughäfen konnte die infrastrukturelle Anbindung des Landes verbessert werden. Große wirtschaftliche Erwartungen sind an die zunehmende Erschließung der afghanischen Rohstoffressourcen geknüpft. Mit einem 2014 verabschiedeten Gesetz hierzu wurden die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Investitionen in diesem Bereich verbessert (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 177).

Die Situation der Kinder hat sich in den vergangenen Jahren immerhin verbessert, so werden mittlerweile rund zwei Drittel aller Kinder eingeschult; der Anteil der Mädchen beträgt mittlerweile 37,5 %, nachdem sie unter der Taliban-Herrschaft fast vollständig vom Bildungssystem ausgeschlossen waren (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 19.10.2016, S. 12).

Unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der humanitären Umstände in Afghanistan, insbesondere auch der schwierigen Erwerbsmöglichkeiten würde eine Abschiebung der Familie aufgrund der in Afghanistan für sie zu erwartenden Lebensbedingungen und den daraus resultierenden Gefahren zu einer gegen die Vorschriften des Art. 3 EMRK verstoßenden unmenschlichen Behandlung führen. Dabei ist zu beachten, dass Familienangehörige wegen des Schutzes von Ehe und Familie nach Art. 6 GG nur gemeinsam mit ihren Kindern und ihrem Ehepartner nach Afghanistan zurückkehren können, sodass alle Familienmitglieder bei dieser Bewertung in den Blick zu nehmen sind (Bay. VGH, U. v. 21.11.2014 - 13a B 14.30284 -, juris Rn. 21; VG Augsburg, U. v. 12.05.2017 - Au 5 K 17.31330 -, juris Rn. 26, m.w.N.).

Im Fall der Klägerin zu 1), die seit frühester Kindheit im Iran gelebt hat, ist nicht davon auszugehen, dass sie mit ihrem minderjährigen Kleinkind nach Afghanistan zurückkehren und sich dort ein Existenzminimum aufbauen könnten. Bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage für Afghanistan ist schon zweifelhaft, ob der Ehemann der Klägerin zu 1) eine Beschäftigung als

Tagelöhner bzw. als Hilfsarbeiter finden und damit für sich selbst eine Lebensgrundlage erwirtschaften könnte. Es ist jedenfalls aber unwahrscheinlich, dass das dabei erzielte Einkommen genügen wird, um zusätzlich die lebensnotwendigen Bedürfnisse der restlichen Familie sicherzustellen. Es ist auch nicht zu erwarten, dass die Klägerin zu 1), die keine Schule besucht hat, Hausfrau war und keinen eigenen Beruf erlernt hat, zumal mit einem Kleinstkind zum Einkommen der Familie beitragen könnte. In Afghanistan ist es zudem nicht üblich und gesellschaftlich nicht anerkannt, dass Frauen arbeiten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 15). Frauen werden dort immer noch aufgrund traditioneller Werte diskriminiert. Sie haben außerhalb des Bildungs- und Gesundheitssektors kaum Berufsaussichten und müssen hierfür auch über Beziehungen und Vermögen verfügen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 15). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Klägerin zu 1) eine Beschäftigung finden könnte. Darüber hinaus wäre es ihr auch zeitlich nicht möglich zu arbeiten, da sie ihr betreuungsbedürftiges Kleinkind versorgen muss.

Des Weiteren besteht insbesondere für Kleinkinder und Kinder unter fünf Jahren eine sehr hohe Gefahr, einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Die Annahme einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung wird durch die hohe Kindersterblichkeit in Afghanistan gestützt, die bei Kindern unter fünf Jahren immer noch bei ca. 10 % liegt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, Stand: September 2016, S. 13). In der Gesamtschau muss deshalb davon ausgegangen werden, dass bei einer Familie mit kleinen Kindern in Afghanistan nach wie vor die Gefahr besteht, einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein, die einen Mangel an Respekt für ihre Würde offenbart (vgl. auch BayVGh, U. v. 23.03.2017 – 13a B 17.30030 –, juris, Rn. 23). Es ist deshalb zu erwarten, dass die Familie der Kläger, die aufgrund der Flucht ihrer Familie in den Iran auf kein familiäres Netzwerk in Afghanistan werden zurückgreifen können, bei einer Rückkehr nach Afghanistan in eine ausweglose Lage geraten, die die Existenz der Familie als Ganzes bedrohen würde und die ihnen daher derzeit nicht zugemutet werden kann. Den Klägern ist deshalb Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu gewähren.

Die Abschiebungsandrohung des streitgegenständlichen Bescheides war nach § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO insoweit aufzuheben, als den Klägern die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wurde (§ 34 Abs. 1 S. 1 AsylG i. V. m. § 59 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Nr. 6 des Bescheides vom 14.11.2016 war ebenso aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Meinhardt